

Das „Abenteuerspielplatz-Urteil“

Grundsatzurteil zur Verkehrssicherungspflicht

Vorwort zur 7. Auflage – Für das ABA-Netz aktualisiert (2008)

Von Rainer Deimel

Bei dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes bezüglich der Verkehrssicherungspflicht auf Abenteuerspielplätzen handelt es sich um einen „Klassiker“; dies nicht nur, weil dieses richtungsweisende Urteil nunmehr über dreißig Jahren gesprochen wurde, sondern weil es aus unserer Sicht die Konzepte von Abenteuerspielplätzen und die Einstellung von Trägern und Politiker(innen) zu diesem Einrichtungstypus deutlich positiv stimuliert hat. Gleichmaßen ist die Nachfrage nach diesem Urteil vorhanden. Aus diesem Grunde hatten wir uns seinerzeit (1999) dazu entschlossen, eine 7. Auflage als Broschüre vorzulegen.

Unter dem Strich billigte damals der Bundesgerichtshof – mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht – Abenteuerspielplätzen einen größeren Spielraum als anderen Einrichtungen zu, da ein Abenteuerspielplatz „nicht nur ein die phantasieanregendes, schöpferisches Spiel ermöglichen“ (soll); sein Zweck sei es auch, „in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und am Bestehen eines Risikos zu vermitteln, um seine Benutzer so aus moderner pädagogischer Sicht frühzeitig auf die Gefahren des Lebens einzustellen und sie lernen zu lassen, diese zwar zu wagen, sie aber auch zu beherrschen. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn die Kinder und Jugendlichen dort nur geringen, ohne weiteres zu beherrschenden und kontrollierten Gefahren ausgesetzt werden dürften ... Er kann nur erreicht werden, wenn den älteren Kindern ein nicht vollkommen behütetes Milieu geboten wird, das in etwa Ersatz bietet für die heute kaum mehr gegebene Möglichkeit zum Spiel in freier Natur.“

Ein wahrlich aktuelles Urteil! Seit geraumer Zeit stellt sich der Aspekt des Risikos für den ABA Fachverband nicht als unüberschaubare Gefährdung dar; vielmehr gehört der Umgang mit Risiken (Risiko als Spielwert) zum erfolgreichen Aufwachsen unabdingbar hinzu. Wir fordern „mehr Risiko allenthalben“, weil wir wissen, dass Kinder und Jugendliche das Risiko benötigen, um sicher zu werden, um ihr Leben möglichst schadlos bewältigen zu können und um erlebbare Freude finden zu können. „Thrill“ und „flow“ sind Bestandteile einer gelingenden Sozialisation. Dabei denken wir nicht an den Ersatz-Thrill wie etwa S-Bahn-Surfen. Wir sind der Auffassung, dass Kinder für eine gesunde Entwicklung im Alltag das Abenteuer finden müssen. Aus dieser Sicht können wir feststellen, dass es deutlich zu wenig Abenteuerspielplätze für Kinder und Jugendliche gibt. Der 1998 erschienene 10. Kinder- und Jugendbericht „bescheinigte“ den Abenteuerspielplätzen – übrigens als einziger Einrichtung der Offenen Arbeit – „die am ehesten originären kinderspezifischen Ansätze“ (10. Kinder- und Jugendbericht, Bonn 1998, S. 223).

In der Auseinandersetzung müssen wir uns ebenfalls mit dem Gedanken befassen, dass das Erwachsensein viele von uns „verdreh“ hat, wenn wir glauben, Sicherheit sei in erster Linie mit Behüten oder gar Überbehüten zu erreichen. Sicherheit hat etwas mit einer guten und überlegten Pädagogik, mit Vertrauen in die Fähigkeit von Menschen und mit dem Beherrschen von Risiken zu tun. Wenn dieser Zusammenhang die Konzeptionen und das professionelle Handeln in den Einrichtungen erreicht haben wird, werden wir es „automatisch“ mit lebentüchtigeren Kindern und Jugendlichen zu tun bekommen, jungen Leute, die weniger gefährdet sind. Uns umgebende Gefahren werden wir als Pädagog(inn)en ohnehin nur begrenzt einschränken können. Wir können Kindern aber Chancen eröffnen, die sie sicherer werden lassen, sicherer im Umgang mit Gefahren. Die inzwischen Dekaden alten, weltweiten Erfahrungen von Abenteuerspielplätzen sprechen eindeutig für diese These. Derartige Erfahrungen sollten ebenso Motivation für andere Einrichtungen, wie Kindertagesstätten, Jugendzentren, Schulen usw., sein, überlegt mutiger zu werden. Von den Gerichten erwarten wir weiterhin so „mutige“ Urteile. Die aktuelle Rechtsprechung zeigt, dass Richtern die aufgezeigte Kausalität zunehmend deutlicher ist. Im Zusammenhang von Rechtsprechung und Pädagogik wollen wir an dieser Stelle feststellen, dass sich Gerichte in der Regel vor Augen halten, was „üblich ist“. Das „Übliche“ zu gestalten und zu verändern ist nicht nur eine pädagogische Herausforderung, sondern geradezu eine pädagogische Verpflichtung. Das Verstecken hinter vermeintlichen Vorschriften wird weiterhin mit dafür verantwortlich sein, wenn junge Leute – möglicherweise auch außerhalb von Einrichtungen – zu Schaden kommen, schlicht weil man ihnen erforderliche Erfahrungen vorenthält. Die Politik ist gleichermaßen damit konfrontiert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Arbeit der Pädagogik (und der Rechtsprechung) zu erleichtern; dies gewiss nicht im Sinne von Gemütlichkeit, sondern gegen die Bequemlichkeit, für mehr Mut, mehr Risikofreude, mehr Erfahrungen, mehr Abenteuer.

Der ABA Fachverband ist der Auffassung, dass es nicht ausreicht, nur junge Leute in Tageseinrichtungen und Schulen gesetzlich gegen Unfälle zu versichern, sondern allenthalben in organisierten Angeboten, wie eben der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Kondition, gepaart mit kindgerechten professionellen Ansätzen würde im Ergebnis dazu führen, dass sich die Ausgaben der gesetzlichen Unfallversicherung aus ökonomischer Sicht verringern würden. Eine kühne These!?! Würde die Pädagogik entsprechend mittun: die Realität!

Es handelt sich bei der Thematik nur peripher um ein juristisches Problem. Das Recht zu kennen, mit ihm umzugehen und den gegebenen Rahmen zu füllen ist das eine, eigene Lebenssicherheit, Selbstbewusstsein und pädagogische Professionalität das andere. Manchmal kommt man alledem auch über eine persönliche und unmittelbare Auseinandersetzung näher. Dafür bietet der Verband gezielte Seminare – für seine Mitgliedorganisationen – an, in denen ggf. auch die spezifische Situation vor Ort „unter die Lupe“ genommen werden kann. Solche Seminare sind mit der ABA Landesgeschäftsstelle in Dortmund zu vereinbaren.

Schließen wir mit Joachim Ringelnatz: „Sicher ist, dass nichts sicher ist. Und das ist nicht sicher.“

Kontakt:

ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Der Verband für handlungsorientierte Pädagogik -
Clarenberg 24
44263 Dortmund
0231/985 20 53
0179.211 04 73
ABA@ABA-Fachverband.org
www.ABA-Fachverband.org

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 823 Be

Zur Verkehrssicherungspflicht von Gemeinden auf einem so genannten Abenteuerspielplatz.

BGH, Urt. 25. April 1978 - VI ZR 194/76

OLG Hamm
LG Paderborn

Bundesgerichtshof

Im Namen des Volkes

VI ZR 194/76 Urteil

Verkündet am
in dem Rechtsstreit

25. April 1978

Walz
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Dunz, Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Deinhardt

für R e c h t erkannt:

I. Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Juni 1976 insoweit, als zu ihrem Nachteil erkannt ist, aufgehoben und das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom 10. September 1975 dahin abgeändert, dass die Klage in vollem Umfange abgewiesen wird.

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die gesamten Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 9. April 1974 spielten der damals 14 1/2 Jahre alte Kläger und der etwa gleichaltrige Zweitbeklagte zusammen mit anderen Kindern auf dem so genannten Abenteuer-Spielplatz „Western-Fort“, den die Rechtsvorgängerin der erstbeklagten Stadt, die Gemeinde ..., an beiden Ufern des Fließchens Thune eingerichtet hatte. Über die Thune war – etwa 50 cm über dem Wasserspiegel – eine 5 - 6 Meter lange, einem Knüppeldamm ähnliche Hängebrücke gespannt, die immerhin so breit war, dass sie eine Begegnung ermöglichte. Die Thune war in der Nähe dieser Brücke normalerweise etwa 50 cm tief. Der Kläger befand sich auf der Brücke; der Zweitbeklagte wollte diese überqueren. Als er am Kläger vorbeilief, stieß er ihn, der darauf nicht gefasst war, mit dem Arm oder mit der Hand an. Dieser konnte das Gleichgewicht nicht halten, verwandelte aber seinen Fall in einen Sprung, indem er sich mit den Füßen von der Brücke abstieß und ins Wasser hechtete. Dabei kam er so unglücklich auf den Grund der Thune auf, dass er sich mehrere Halswirbel brach und sich dadurch eine Querschnittslähmung zuzog.

Mit der Klage hat der Kläger beide Beklagten auf vollen Schadensersatz in Anspruch genommen und dabei u.a. ein Schmerzensgeld verlangt.

Das Landgericht hat die Klage gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner zur Hälfte entsprochen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht beide Beklagten verurteilt, als Gesamtschuldner 2/3 des dem Kläger entstandenen Schadens zu ersetzen, die Erstbeklagte darüber hinaus zu weiteren 2/15 und dabei die Beklagten für verpflichtet gehalten, als Gesamtschuldner ein Schmerzensgeld von 60.000 DM und die Erstbeklagte zusätzlich noch ein weiteres Schmerzensgeld von 12.000 DM nebst Zinsen an den Kläger zu zahlen. Die Berufungen der beiden Beklagten hat das Oberlandesgericht, von der Zinsforderung abgesehen, zurückgewiesen.

Mit ihren Revisionen verfolgen die Beklagten ihre Klageabweisungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Rechtsvorgängerin der Erstbeklagten habe die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht jedenfalls dadurch nicht fahrlässig verletzt, dass sie die Halteseile, die zunächst an jeder Seite der Brücke zwischen den Pfeilern gespannt waren, habe entfernen lassen. Ohne ausreichende Seitensicherung gegen unverhoffte Abstürze hätte sie die viel benutzte Brücke nicht zum Spiel freigegeben werden dürfen. Auch das Verhalten des Zweibeklagten sei fahrlässig gewesen, da er Sturz, Sprung und den Eintritt schwerer Verletzungen beim Kläger als mögliche Folgen seines Handelns hätte vorhersehen müssen und können.

Den Kläger treffe allerdings ein Mitverschulden; dieses bewertet das Berufungsgericht gegenüber den von der Erstbeklagten zu verantworteten Unfallursachen mit 1/5 und gegenüber dem Unfallbeitrag des Zweitbeklagten mit 1/3.

II.

Die Revisionen der Beklagten haben Erfolg.

1. Zur Revision der erstbeklagten Stadt

a) Der Revision kann zwar nicht dahingehend gefolgt werden, die Erstbeklagte hafte allenfalls subsidiär nach Maßgabe der Amtshaftungsbestimmungen. Zwar hatte ihre Rechtsvorgängerin, die Gemeinde ..., den Spielplatz in Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge angelegt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (vgl. BVerwG, DVBl 1973, 635, vgl. BGH, Urt. v. 12. Dezember 1975 - V ZR 114/74 = LM GVG § 13 Nr. 140 = NJW 1976, 570). Das rechtfertigt es aber nicht, wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, die aus der Verletzung der Pflicht zur Sicherung des Spielplatzes etwa entstandenen Schadensersatzansprüche allgemein nach Amtshaftungsgrundsätzen zu beurteilen (BGH, Urt. v. 21.

April 1977 - III ZR 200/74 = VersR 1977, 817; vgl. Hußla; BVersR 1971, 877). Allerdings hat der Landesgesetzgeber von Nordrhein-Westfalen die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen als eine öffentliche Pflicht ausgestaltet und diese den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit auferlegt, indem er durch Gesetz vom 19. Dezember 1972 (GVBl S. 432) in das Landesstraßengesetz ein § 9 a einfügte und damit die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen hoheitlich organisierte. Das führt aber entgegen der Auffassung der Revision im Streitfall nicht zur Anwendung des § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG, sodass sich die Erstbeklagte nicht auf eine subsidiäre Haftung berufen kann. Kinderspielplätze gehören nämlich nicht zu den öffentlichen Straßen, da sie nicht dem „öffentlichen Verkehr“ gewidmet sind (vgl. Fickert, Straßenrecht in Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1968, § 2 LStrG Anm. 3). Das gilt auch für die zwischen beiden Teilen des Spielplatzes über die Thune gespannte Hängebrücke, die lediglich der Verbindung dieser beiden Teile diente und ein Stück jenes Abenteuer-Spielplatzes war.

b) Der Senat vermag dem Berufungsgericht jedoch nicht darin zu folgen, die Rechtsvorgängerin der Erstbeklagten habe ihre Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Hängebrücke verletzt und sei deshalb dem Kläger gegenüber gemäß § 823 BGB schadensersatzpflichtig.

Die Gemeinde brauchte nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen (vgl. Senatsurteil vom 15. April 1975 - VI ZR 19/74 = VersR 1975, 812). Die Verkehrssicherungspflicht verlangte von ihr bei der Gestaltung des Spielplatzes wie bei anderen öffentlichen Freizeiteinrichtungen nur den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgingen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne Weiteres erkennbar waren (vgl. OLG München VersR 1972, 472, 473; 1975, 478). Ein Abenteuerspielplatz, der im Wesentlichen von älteren Kindern benutzt wird, soll nun aber nicht nur ein die Phantasie anregendes, schöpferisches Spiel ermöglichen; sein Zweck ist es auch, in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und am Bestehen eines Risikos zu vermitteln, um seine Benutzer so aus moderner pädagogischer Sicht frühzeitig auf die Gefahren des täglichen Lebens einzustellen und sie lernen zu lassen, diese zwar zu wagen, sie aber auch zu beherrschen (vgl. Petersen, Die Gemeinde 1975, 7; Ruske, Die Bauverwaltung 1975, 239, 241). Dieser Zweck der Körper- und Persönlichkeitserziehung würde vereitelt, wenn die Kinder und Jugendlichen dort nur geringen, ohne weiteres zu beherrschenden und kontrollierten Gefahren ausgesetzt werden dürften, wie z.B. auf Klettergerüsten, Rutschen, Schwebebalken usw., die auf sonstigen Spielplätzen aufgestellt werden. Er kann nur erreicht werden, wenn den älteren Kindern ein nicht vollkommen behütetes Milieu geboten wird, das in etwa Ersatz bietet für die heute kaum mehr gegebene Möglichkeit zum Spiel in freier Natur. Freilich können dann nicht die Anforderungen gestellt werden, die für einen im üblichen Sinn sicheren Verkehrsbereich gelten. Vielmehr gelten eher die Maßstäbe für eine sportliche Betätigung, bei der überschaubare und von vornherein erkannte Gefahren in Kauf genommen werden. Wenn hier die – vor allem gegenseitigen – Verhaltensregeln nicht durch feste Spielregeln bestimmt werden, sondern weithin der Phantasie der Kinder überlassen bleiben und dadurch der verhaltenspädagogische Wert solcher Spielbereiche erhöht wird, so begründet das zwar auch eine Pflicht der sie Anbietenden, die Gefahren zu begrenzen und bewusst zu machen sowie nahe liegende Missbräuche zu verhüten. Hätte die Rechtsvorgängerin der beklagten Stadt dieser Pflicht nicht genügt, so könnte sie – aber auch nur dann – deliktsrechtliche Verantwortung treffen. Soweit das Berufungsgericht das bejaht, unterliegt dies, da es dabei um allgemeine Grundsätze für die Verkehrssicherung geht, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht und kann nicht bestätigt werden.

aa) Die Hängebrücke, um die es hier allein geht, nahm durch ihre Anlage allerdings das Risiko in Kauf, dass ein Kind infolge ihrer bewusst mutfordernden Konstruktion auch einmal aus geringer Höhe in den flachen Bach fallen konnte, was es aber möglichst zu vermeiden galt. Diese Gefahr wurde durch die nachträgliche Entfernung der Halteseile gewiss noch erhöht. Jedoch erschien eine Inkaufnahme dieser Gefahr deshalb mindestens vertretbar, weil dadurch nicht nur im Interesse der Gemeinde Beschädigungen durch das häufig geübte Schaukeln auf ihr, sondern vor allem auch ohne größere und wenigstens für Jugendliche nicht ohne weiteres übersehbare Gefahren, die von einem Zusammenbruch der Brücke drohten, vermieden werden konnten. Die bloße Gefahr des Ins-Wasser-Fallens, eine angesichts der ganzen Anlage offensichtlichen Gefahr, hielt sich aber noch im Rahmen eines Abenteuerspielplatzes, der Spiele in freier Natur ersetzen soll. Das damit verbundene Verletzungsrisiko überstieg dasjenige eines üblichen improvisierten Fußballspiels kaum oder nicht.

Eine andere Frage mag es sein, ob die Rechtsvorgängerin der beklagten Stadt auch kleineren Kindern ein solches Wagnis zugänglich machen durfte. Es ist nicht festgestellt, dass sie die insoweit erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat. Einer Vertiefung dieser Frage bedarf es hier aber deshalb nicht, weil es sich insoweit um ein besonderes Risiko handeln würde, das sich im Streitfall nicht verwirklicht hat und das deshalb hier außer Acht bleiben kann.

bb) Ein bloßes Fallen in den Bach war somit, was das Berufungsgericht verkannt hat, angesichts der Zweckbestimmung des Spielbereichs noch keine Gefahr, die es unbedingt zu vermeiden galt. Daher könnte eine Haftung der beklagten Stadt nur in Betracht kommen, wenn die Hängebrücke (jedenfalls nach der Entfernung der Seile) deshalb verkehrswidrig war, weil sie nun in vermehrtem Umfang zu gefährlichen Kopf- oder Hechtsprüngen in das viel zu seichte Wasser herausfordern konnte. Auch das kann das Revisionsgericht jedenfalls selbst prüfen, weil das Berufungsgericht eine solche Prüfung unterlassen hat, vielmehr die Besonderheit des Kopfsprunges nur im Rahmen des Mitverschuldens erörtert, und weil weitere tatsächliche Feststellungen nicht zu erwarten sind.

Bei dieser Prüfung ist nicht zuerst zu fragen, ob ein so unbesonnenes Verhalten vorauszusehen und seine Nichtabwendung der Rechtsvorgängerin der beklagten Stadt als Verschulden (§ 276 BGB) anzurechnen ist. Vielmehr ist zuerst zu prüfen, ob derartige Sprünge trotz ihrer Gefährlichkeit in Kauf genommen werden durften. Diese Frage bejaht der Senat. Denn gerade weil derartige Sprünge so gefährlich waren und weil dies auch Jugendlichen ersichtlich war, bestand nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sie einen solchen Sprung wagten. Der Gemeinde kann infolgedessen schon ein rechtswidriges Verhalten nicht angelastet werden. Der besondere Reiz von Spielen am Rande von – aus Sicherheitsgründen seichtem – Wasser, bei denen, wie ausgeführt, die Gefahr des Hineinfallens zulässigerweise eingeplant ist, würde allzu sehr beschnitten, wenn man – etwa durch Warnschilder gerade in Bezug auf solches Verhalten – auch solche Unbesonnenheiten sicher verhindern wollte. Das gilt jedenfalls bei der hier gegebenen Anlage. Wohl könnten in einem Freibadgelände, bei dem das Wasser nicht eine das Verhalten der Benutzer begrenzende „Gefahr“ darstellt, vielmehr Schwimmen und Springen Selbstzweck sind, gegen eine solche schwankende Brücke über seichtem Wasser Bedenken bestehen. So liegt der Streitfall aber nicht.

2. Zur Revision des Zweitbeklagten

Das Berufungsgericht bejaht rechtlich fehlerhaft auch eine Haftung des Zweibeklagten.

Im Gegensatz zum Landgericht konnte es nicht feststellen, dass der Zweitbeklagte den Kläger absichtlich von der Brücke gestoßen hat. Es geht vielmehr davon aus, er habe den Kläger nur versehentlich durch einen Schubs oder Stoß aus dem Gleichgewicht gebracht, als er an ihm vorbei über die Brücke lief. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Das Berufungsgericht hat auch nicht etwa festgestellt, dass das versehentliche Anstoßen des Klägers durch den Beklagten auf rücksichtslosem oder besonders unbesonnenem Verhalten beruht hätte. Diese Fälle könnten, ebenso wie ein vorsätzliches Hinabstoßen, möglicherweise anders zu beurteilen sein. Bei der gegebenen Sachlage muss sogar bezweifelt werden, ob das Verhalten des Zweitbeklagten in dem durch die Zielsetzung des Spielplatzes vorgezeichneten Rahmen objektiv rechtswidrig war. Die Einrichtung der Hängebrücke nahm das (an sich geringe) Risiko des Ins-Wasser-Fallens, wie ausgeführt, in Kauf. Ihre Breite ließ überdies Begegnungen auf ihr möglich und daher auch erlaubt erscheinen. Dass diese Begegnungen auch spielerisch und nicht etwa nur unter Anwendung äußerster Sorgfalt gegenüber der Standsicherheit des anderen erfolgen würden, lag in der Natur der Sache. Dann aber kann es dem Zweitbeklagten haftpflichtrechtlich nicht angelastet werden, wenn er sich in der durch die Anlage des Spielplatzes vorgegebenen Weise verhalten hat. Dies wäre mit den oben zu 1) erörterten Grundsätzen nicht vereinbar, wonach es vom Spielzweck her erlaubt erschien, ein gewisses Risiko des Herunterfallens von der Brücke in Kauf zu nehmen.

Jedenfalls würde es dem Zweitbeklagten als 14-jährigem Jungen nicht zum Verschulden gereichen, dass er sich in der durch die Anlage des Abenteuerspielplatzes nun einmal vorgegebenen Weise verhalten hat.

Dr. Weber

Dr. Kullmann

Dunz

Dr. Deinhardt

Dr. Steffen